

TOURENREGLEMENT DES SBC- GONZEN

1. Zweck

Das Tourenreglement legt die Organisation und Durchführung aller Touren, Tourenwochen und Kurse des SBC-Gonzen fest.

2. Tourenkommission

Die Tourenkommission untersteht dem Vorstand des SBC-Gonzen und ist für das Touren- und Kursprogramm verantwortlich.

Die Tourenkommission besteht aus Tourenchef und Tourenleitern.

Der Tourenchef ist Verantwortlicher der Tourenkommission. Die übrigen Aufgaben verteilt die Tourenkommission selbst.

Die Tourenkommission bestimmt die geeigneten Touren- und Kursleiter und ist für deren Ausbildung verantwortlich.

Die Kosten der Aus- und Weiterbildung übernimmt der/die Tourenleiter selber, es kann jedoch an den Ski+ Bergclub einen entsprechenden Kostenantrag gemacht werden.

3. Jahresprogramm

Die Tourenkommission erstellt das Jahresprogramm. Das Tourenprogramm muss Touren und Kurse enthalten, welche die unterschiedlichen Anforderungen der Clubmitglieder berücksichtigen.

Jedes Clubmitglied kann der Tourenkommission Vorschläge zur Gestaltung des Tourenprogramms einreichen.

Das Tourenprogramm wird vom Vorstand genehmigt und anschliessend jedem Mitglied in gedruckter Form zugestellt.

Die Touren werden in folgende Gruppen eingeteilt:

Skitouren (S), Skihochtouren (SH), Wanderungen (W), Bergtouren (B), Klettertouren (K), kombinierte Hochtouren (KH)

Die Anforderungen der Teilnehmer an Kondition und Technik werden wie folgt eingeteilt:

* = bis 2 Std. Marschzeit Aufstieg

** = bis 4 Std. Marschzeit Aufstieg

*** = bis 6 Std. Marschzeit Aufstieg

**** = über 6Std. Marschzeit Aufstieg

I = nicht ausgesetzt

II = ausgesetzt / schwindelfrei erforderlich

III = in Eis oder- und Fels, nur für geübte

4. Tourenleitung

Die Tourenkommission setzt für alle Touren die maximale Teilnehmerzahl fest und bezeichnet die Touren und Kurse zu denen Bergführer zugezogen werden müssen.

Der Tourenleiter ist für seine Tour selbst verantwortlich. Insbesondere hat er folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Rechtzeitige Platzreservation in den Unterkünften
- Bereitstellung des Rettungsmaterials (im Club vorhanden)
- Erkundung über die Verhältnisse im Tourengebiet
- Berichterstattung nach der Tour an den Tourenchef
- Schriftliche Abrechnung an den Tourenchef, falls der SBC-Gonzen einen Kostenanteil übernimmt.

Der Tourenleiter entscheidet, ob eine Tour durchgeführt, abgeändert oder abgesagt wird.

Die Tourenkommission steht ihm beratend zur Seite.

Der Tourenleiter hat das Recht, Teilnehmer, die den Anforderungen nicht gewachsen sind, von der Teilnahme auszuschliessen. Ebenfalls können Teilnehmer abgewiesen werden, die sich nicht an die Anweisungen der Tourenleiter halten.

Bei Vorkommnissen besonderer Art, wie Unfälle, stark verspätete Heimkehr, hat der Tourenleiter so schnell wie möglich den Tourenchef oder den Präsidenten zu benachrichtigen.

Bei Touren mit begrenzter Teilnehmerzahl werden die Anmeldungen in der Reihenfolge des Eingangs nach der Ausschreibung im Tourenprogramm berücksichtigt.

Der Tourenleiter ist besorgt, dass alle Autobesitzer entschädigt werden.

5. Teilnehmer

Jedes Clubmitglied ab dem 16. Altersjahr ist berechtigt, an den Touren und Kursen teilzunehmen, sofern es die Bedingungen dieses Reglements und die Anforderungen der Tourenausschreibung erfüllt. Über die Teilnahme von Gästen und Mitgliedern von andern Clubs entscheidet der Tourenleiter.

Das teilnehmende Mitglied ist selber für die geforderte Ausrüstung verantwortlich (der Club kann div. Material zur Verfügung stellen).

Die Teilnahme an einer Clubtour erfolgt auf eigenes Risiko. Eine zivilrechtliche Haftung kann gegenüber des SBC-Gonzen und ihren Tourenleitern nicht gemacht werden. Die Touren- und Kursleiter sind durch den SBC-Gonzen für die gesetzliche Haftpflicht gegenüber den Teilnehmern versichert.

Für eine genügende Unfallversicherung haben die Teilnehmer selbst zu sorgen.

Die Teilnehmer haben sich gemäss der Ausschreibung im Tourenprogramm beim Tourenleiter anzumelden. Ist die Teilnehmerzahl beschränkt, gilt die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

Der Tourenleiter ist berechtigt, vor grösseren Touren oder Tourenwochen von den Teilnehmern eine angemessene Anzahlung zu verlangen. Kann der Anlass nicht durchgeführt werden, wird der Betrag nach Abzug der angelaufenen Kosten zurückbezahlt.

Für Touren und Kurse unter Leitung eines Bergführers kann die Tourenkommission einen Beitrag an die Führertaxe festlegen.

Die Trennung einzelner Teilnehmer von einer Tourengruppe während einer geleiteten Tour ist nur mit Einwilligung des Tourenleiters und in Ausnahmefällen möglich. Die Folgekosten tragen die austretenden Teilnehmer.

Trübbach, 7. November 2005